

Satzung der Nachbarschaft - EINIGKEIT von 1959

von Eichendorff – Str. und Landskronerstr. aus 48720 Rosendahl - Osterwick

§ 1 Bezeichnung

Die Nachbarschaft führt die Bezeichnung „E i n i g k e i t „,

§ 2 Ziel und Zweck

Die Nachbarschaft hat den Zweck, das gesellschaftliche Zusammenleben im Rahmen dieser Gemeinschaft zu fördern. Es soll deshalb in jedem Jahr ein Nachbarschaftsfest gefeiert werden. Darüber hinaus nimmt die Nachbarschaft Anteil an besonderen Familienereignissen, und zwar an silbernen, robin und goldenen Hochzeiten, an hohen Geburtstagen und Sterbefällen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Nachbarschaft ist jede Haushaltsgemeinschaft, die die festgesetzten Beiträge zahlt.

§ 4 Organe

Die Nachbarschaft hat folgende Organe:

- a.) Die Generalversammlung
- b.) Den Vorstand
- c.) Den Festausschuss

§ 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Sie wird in jedem Jahr einmal einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen erwachsenen Haushaltsmitglieder. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlleiter von der Generalversammlung durch Zuruf gewählt. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a.) 1. Vorsitzende/der
- b.) 2. Vorsitzende/der
- c.) 3. Schriftführerin/er
- d.) 4. Kassiererin/er

Auf die Beschlüsse finden die Bestimmungen des § 5 Anwendung.

§ 7 Vorsitzende/der

Die/Der Vorsitzende ist die/der Repräsentantin/tant der Nachbarschaft. Sie/Er regelt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen oder Personen übertragen sind.

§ 8 Schriftführer/rer

Die/Der Schriftführer/rer erledigt alle schriftlichen Angelegenheiten. Insbesondere hat sie/er über alle gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen. Im Verhinderungsfalle wird sie/er durch die/den Kassierer/rer vertreten.

§ 9 Kassierer/rer

Die/Der Kassierer/rer erledigt alle geldlichen Angelegenheiten. Sie/Er hat alle Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und die Belege aufzubewahren. Im Verhinderungsfalle wird sie/er durch die/den Schriftführer/rer vertreten.

§ 10 Festausschuss

Der Festausschuss unterstützt den Vorstand bezüglich der Aktivitäten. Er wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 6 gewählt.

§ 11 Beiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der durch den Beschluss der Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 12 25, 40 und/oder 50 jähriges Ehejubiläum

Findet bei einem Mitglied ein 25, 40, oder 50 jähriges Ehejubiläum statt, so überbringen zwei vom Jubiläumspaar bestimmte Nachbarn die Glückwünsche der gesamten Nachbarschaft und überreichen ein entsprechendes Geschenk. Die Kosten für das Geschenk werden von der Nachbarschaftskasse übernommen. Dasselbe soll alle weiteren 10 Jahre stattfinden.

§ 13 Hohe Geburtstage

Vollendet ein Mitglied das 75. Lebensjahr, so findet § 12 entsprechende Anwendung. Dasselbe soll alle weiteren 5 Jahre stattfinden.

§ 14 Sterbefall

Tritt bei einem Mitglied (Familie) ein Sterbefall ein, so wendet sich das Mitglied an den Vorsitzenden. Der Vorsitzende sorgt für eine Schale. Das Geld kann auch direkt von der Nachbarschaftskasse im Sinne des Verstorbenen als Spende an eine Organisation überwiesen werden. Die Kosten werden von der Nachbarschaftskasse übernommen.

§ 15 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung geändert werden, und zwar müssen mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Rosendahl den 17. März 2007

.....
1. Vorsitzender

Martin Everding

.....
Schriftführer

Maria Wessels